



Satzung

WANNSEEATEN-Stiftung Berlin

Präambel

Die jungen Regattasegler des Vereins Seglerhaus am Wannsee („**VSaW**“), also Mitglieder der Jugendabteilung und der Junioren des VSaW, werden traditionell auch „**WANNSEEATEN**“ genannt. Um die Förderung des Regattasegelns der Wannseeaten durch Geldzuwendungen der Mitglieder zu steuern und insbesondere um die Möglichkeit zu eröffnen, mit größeren Geldzuwendungen ein Vermögen anzusammeln, aus dessen Erträgen die längerfristige Förderung der Wannseeaten ermöglicht und abgesichert werden soll, begründeten im Jahr 2010 die VSaW-Vereinsmitglieder

1. Fred Axel Kapella
2. Dr. Helmut Elsner
3. Renate Baumgarten
4. Markus Wiese
5. Gerhard Elsner
6. George L. Brenninkmeijer
7. Renate Oeverdick
8. Olaf Kunkat
9. Hubert Hirschfeld

die „**WANNSEEATEN-Stiftung Berlin**“ als nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der „Sportstiftung Berlin“.

Zum Dank und zur Erinnerung wurden alle Stifter an geeigneter Stelle im Seglerhaus namentlich benannt.

Aus Gründen einer erhöhten Flexibilität erfolgt nunmehr die Umwidmung in eine rechtsfähige Stiftung unter Beibehaltung des Namens. Als bisheriger Rechtsvertreter errichtet somit die „Sportstiftung Berlin“ die „**WANNSEEATEN-Stiftung Berlin**“ mit einem Gründungs-Stiftungsvermögen von 248.077,67 €. Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen weiterer Mitglieder des VSaW oder dritter Personen zu Lebzeiten oder auch von Todes wegen erhöht werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „WANNSEEATEN-Stiftung Berlin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports und der Berufsbildung der Sportler.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Arbeit der Jugendabteilung sowie anderer Sportler im Sinne der Satzung des VSaW bei der Ausübung des nicht kommerziellen Regattasportes durch
 - finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Segel-, Boots- und Ausrüstungsmaterial
 - finanzielle Unterstützung bei der Teilnahme an Regatten und Trainingsmaßnahmen
 - finanzielle Förderung zum Erhalt der Sportanlagen
 - gezielte finanzielle Förderung von Nachwuchsleistungssportlern
 - Förderung der Zuführung von Kindern und Jugendlichen zum Segelsport durch segelsportbezogene Projekte an Schulen
 - Vergabe von Stipendien für die Berufsbildung der Sportler

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von rund 135.696,09 € und Wertpapieren im Nennwert von insgesamt 112.381,58 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen im Sinne von Abs. 1 ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einer Höhe von 10% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 3 Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit der Zustiftende dies so ausdrücklich festlegt. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nur dann zu, soweit sie dazu bestimmt sind.
- (6) Werden der Stiftung Immobilien zugewendet oder erwirbt die Stiftung Immobilien, ist die Stiftung berechtigt, diese zu vermieten und zu unterhalten. Die Stiftung ist auch berechtigt, Immobilien zu verkaufen. Ein dabei erzielter Verkaufserlös wächst dem Stiftungsvermögen zu.
- (7) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Zweckgebundene Rücklagen können für besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebildet werden.
- (8) Die Stiftung ist berechtigt, Gesellschaften zu betreiben und/oder Gesellschaftsanteile zu erwerben, sofern die erzielten Erträge der Förderung der Zwecke nach § 2 zufließen.
- (9) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (10) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditi-

onen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - 1) der Vorstand
 - 2) das Kuratorium
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Geborenes Vorstandsmitglied ist der Jugendwart des VSaW für die Dauer seiner Amtszeit. Er kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Der Jugendwart ist stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium berufen und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Berufung und für die Abberufung ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- (4) Die Amtszeit der berufenen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode erfolgt für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstands im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf eine schriftliche Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung, die auch per e-Mail erfolgen kann, muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (3) Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Das Kuratorium beschließt die Unterlagen nach Satz 2 als Jahresbericht.

- (3) Der Vorstand hat ab einem Stiftungsvermögen in Höhe von 1 Mio € die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne des § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftGBln) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 10 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen werden. Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- (2) Die ersten fünf Mitglieder des Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen. Weitere Kuratoriumsmitglieder und Nachfolger ausgeschiedener Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand des VSaW hat ein Vorschlagsrecht. Die Wahl bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und die Einhaltung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere
1. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des geborenen Mitglieds sowie Entlastung des Vorstands und Abberufung aus wichtigem Grund,
 2. die Wahlen von Kuratoriumsmitgliedern,
 3. Empfehlungen an den Vorstand über die die Verwendung der Stiftungsmittel und Anlage des Stiftungsvermögens,
 4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

5. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 3,
 7. die Gründung von Gesellschaften und/oder der Erwerb von Gesellschaftsanteilen,
 8. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und ihre Aufhebung.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 12

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per e-Mail-Umlauf gefasst werden. Beschlüsse über die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern können nur in Sitzungen gefasst werden. Die Abberufung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen oder schriftlich zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist aufgefordert. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (5) Die Erarbeitung von Vorlagen für das Kuratorium, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Kuratoriums obliegen dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 13

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von 2/3 der Kuratoriumsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Zweck hat gemeinnützig durch Förderung des Segelsports zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen. Beschlüsse über die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Im Falle einer Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Seglerhaus am Wannsee e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Fall, dass diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, geht das Vermögen über an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports vorrangig zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport einsetzt.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen.
 2. den nach §9 Abs. 2 bzw. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen. Dies soll innerhalb von vier Monaten- bei Vorlage eines Prüfungsberichts innerhalb von acht Monaten - nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
 3. Beschlüsse und Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 13.03.2014

Unterschrift der Stifter